



## **AGB**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kies, Sand, Splitt und anderen Baustoffen**

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von ungebrochenem und/oder gebrochenem Kies, Sand, Splitt und anderen Baustoffen, nachfolgend kurz als „Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

#### **1. Angebot**

Ein von uns erstelltes Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Materialsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

#### **2. Lieferung und Abnahme**

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf oder Übermittlungsfehler haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

#### **3. Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unser Werk verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

#### **4. Gewährleistung/ Haftung**

Wir gewährleisten, dass unser Baustoff (Kies, Sand, Splitt gemäß Sortenverzeichnis) den im Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Die Eignung des Baustoffes für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.

Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Offensichtlich mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solcher einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten i. S. des HGB sofort bei der Ablieferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten i. S. des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

#### **5. Haftung aus sonstigen Gründen**

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## **6. Sicherungsrechte**

Delivered material remains until full fulfillment of all claims, which we have against the buyer, our property. The buyer may not sell our material, pledge it or transfer it to a third party. However, he may do so in the ordinary course of business, provided that he has already made a claim against his contractual partner in advance of a third party's effective withdrawal or a prohibition of assignment.

The buyer is liable for the fulfillment of our claims according to paragraph 1 sentence 1 already now for all future claims arising from the sale of our material, processing or use of our material within the framework of construction with all ancillary rights in the amount of the value of our material with priority over the remaining part of the claims.

In the event that the buyer sells our material together with other goods not belonging to us or our material is connected with a new thing, mixed or combined and he acquires a claim, which also covers his other claims, he is already now liable for the same claims known to him with all ancillary rights in the amount of the value of our material with priority over the remaining part of the claims.

The same applies in the same scope for his possible rights of pledge on a security mortgage due to the processing of our material and in the amount of our total outstanding claims. We accept the assignment statements of the buyer herewith.

Upon our request, the buyer must assign these claims individually and identify the successful assignment. We reserve the right to use these assignments for our own purposes and to withdraw the claims, as long as the buyer fulfills his payment obligations in an orderly manner. In the event that the buyer withdraws assigned claims, he is already now liable for his own part of these claims.

The buyer may not assign his claims to third parties, pledge them, or assign them to third parties. In the event of a running account, our security serves as security for the fulfillment of our balance claim. The buyer is liable to us for a pledge or any other impairment of our rights by third parties immediately upon notification. He is liable to us for an intervention necessary for the underlying documents to be handed over and for the last falling intervention costs to be borne.

The "value of our material" in the sense of paragraph 6 corresponds to the purchase price of the goods sold plus 20%.

Upon request of the buyer, we will release the security insofar as its value exceeds the claims according to paragraph 1 sentence 1 by 20%.

## **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

Increases in costs between offer and acceptance of the order and its execution, in particular for raw materials, freight and/or wages, so that we are entitled, without regard to offer and order confirmation, to our selling price accordingly. This applies not only to deliveries to one party but to all parties in accordance with the German Civil Code (BGB), within 4 months of the conclusion of the contract outside of the usual business relationship.

As a general rule, our invoices are payable immediately upon receipt without any deduction. Exceptions require written agreement.

After the conclusion of the contract, if the financial situation of the other party deteriorates significantly, if the buyer fails to pay, if the buyer is over-indebted, if the buyer's insolvency proceedings are opened or if the opening of such proceedings is refused for lack of assets or if in any other way the financial situation of the buyer deteriorates significantly, we may refuse to perform our obligation until the counterparty has provided security.

As a buyer, the buyer may influence his obligation to pay and his liability by waiving or renouncing any right of retention.

Exchange and checks are only accepted upon special agreement. The buyer is liable for the payment of the purchase price in arrears, for interest in the legal amount and for compensation of our other default damage.

Set-off by the buyer against our claims of any kind is excluded, provided that the set-off is not established by a court judgment. A buyer in accordance with the German Civil Code (BGB) is entitled to set-off against our claims, even if they are due at different times, if he has claims against our parent, subsidiary, sister or other affiliated companies.

If the buyer is a buyer in accordance with the German Civil Code (BGB) and does not fulfill his obligation, we may set-off our claims, so that we determine – also in the event of a running account – to which debt the performance is credited.

## **8. Baustoffüberwachung**

Our supervisors (own supervisors) and the highest supervisory authority are reserved the right to enter and take samples during operating hours, while the supervised construction site is unannounced.

## **9. Gerichtsstand**

Court jurisdiction for all matters arising from the contract and its effectiveness is the seat of our company (also for exchange and check claims) in accordance with the German Civil Code (BGB).

## **10. Nichtigkeit**

If one of these conditions is invalid for any reason, this does not affect the validity of the other conditions.

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **für die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Klugham**

### **1. Geltung:**

Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung der Grube Klugham die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Anlieferer in diesem Sinne ist der Erzeuger des Abfalles, nicht jedoch der Fuhrunternehmer.

### **2. Anlieferung und Annahme:**

2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials d.h., desjenigen Materials, welches zur Verfüllung der Grube Klugham angenommen wird, erfolgt durch den Anlieferer an die Grube Klugham, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch die Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG an anderer Stelle vereinbart. Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG. Sollte die Anlieferung durch Bevollmächtigte/Beauftragte des Anlieferers erfolgen, hat der Anlieferer sich sämtliche Handlungen dieser Personen zurechnen zu lassen.

2.2 Soweit von der Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG nicht zu vertretende Umstände die Annahme des Verfüllmaterials erschweren oder verzögern, ist die Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist der Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG die Annahme des Verfüllmaterials infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, ist die Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat die Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG beispielsweise: – behördliche Eingriffe – unvorhergesehene Betriebsstörungen – Streik – Aussperrung – durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen – unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen – Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen – außergewöhnliche Witterungsverhältnisse – unabwendbare Ereignisse, die bei der Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG abhängig ist.

### **3. Verfüllmaterial und dessen Prüfung:**

Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien gem. Ziff. 3.1 und 3.2 richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer bei der Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG zu erfragen.

#### **3.1 Zulässiges Auffüllmaterial:**

Die Grube Klugham darf nur mit nachfolgend abschließend aufgeführtem Material verfüllt werden.

##### **3.1.1 Boden:**

- natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub (ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie ohne Fremddanteile), der nachweislich unbedenklich ist
- beim Abbau anfallender unbelasteter Abraum ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie unverwertbare Lagerstättenbestandteile
- Kieswaschschlämme und Brecherstäube von Gesteinskörnungen aus Naturgesteinen unverdächtigter Herkunft.

Nicht verwendet werden darf Aushub, wenn er von

- einem Sanierungsstandort
- einer Altlastenverdachtsfläche
- einem Deponiestandort
- einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube oder
- einem Geländestand stammt, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanik-betriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/- Verarbeitung, Glas-/Keramikherzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).

##### **3.1.2 Bauschutt: Rein mineralische vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten. Hierzu zählen:**

- Beton
- Ziegel
- Mauerwerksabbruch
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- Recyclingbaustoffe (aus Bauschutt aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe aus stationären Anbauten)
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Schlacken (auch Schlackeziegeln)
- Perlitte
- Leichtbeton (Ytong)
- Bauhilfsstoffe
- Bauzubehör
- Verpackungsmaterial
- Isoliermassen
- Farb-, Kleber-, Schuttanstrich, Imprägniermittelreste etc.

Nicht verfüllt werden dürfen Bau- und Abbruchabfälle von einem Gelände, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen-/ Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung/- Verarbeitung, Glas- Keramikherzeugung und Verarbeitung, Papier und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung und Lagerung, militärische Liegenschaften).

3.1.3 Die Anlage Klugham ist nur zugelassen für Materialien ohne wassergefährdende Verunreinigungen aus wasserlöslichen Stoffen. Nicht verwendet werden darf Material, das aus Grundstücken oder Anlagen stammt, aus, bzw. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anlieferer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Abfallrechts und des Wasserhaushaltgesetzes einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine löslichen Chemikalien oder Mineralöl, verunreinigte Mineralien angekippt werden.

3.1.4 Belastendes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastendem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

3.2 Das Verfüllmaterial darf höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z1.1. (Luft und Feststoff) nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 23.12.2019 aufweisen.

3.3 Die unbedenkliche Art und Herkunft hat der Kunde vor der Anlieferung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis der Eignung des Materials muss bereits am Ort der Gewinnung des Verfüllmaterials geführt werden. Nachweise zur Beurteilung des Verfüllmaterials: Der Herkunftsnachweis besteht aus – der verantwortlichen Erklärung (VE), welche von der Firma, die den Aushub durchführt (oder dem Bauherrn), zu erbringen ist

- der Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb und
- dem Liefer- und Übernahmeschein.

3.3.1 Verantwortliche Erklärung des Anlieferers / Vertragspartners:

Der Anlieferer / Vertragspartner hat für jeden Aushub, den er durchführt, vor der Anlieferung eine "verantwortliche Erklärung" abzugeben. Diese muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der Anfallstraße (Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung und Flurnummer des Aushubs)
- genaue Angaben zu den früheren Nutzungen des Geländes
- Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme (Aushub)
- Art des anzuliefernden Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
- Menge des anzuliefernden Materials
- Anschrift und Telefonnummer des Auftraggebers des Aushubs

– Anschrift und Telefonnummer der Firma, die den Aushub durchführt Der Anlieferer / Vertragspartner, der den Aushub durchführt, hat mit seiner Unterschrift zu versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch wenn der Aushub durch Bevollmächtigte/Beauftragte vorgenommen wurde. Die Verantwortliche Erklärung ist mindestens 1 Werktag vor Anlieferung per Fax oder E-mail zu senden. Sie ist maximal 3 Monate gültig.

3.3.2 Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb:

Die Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG prüft die Angaben in der VE. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass aufgrund der Art, Herkunft und frühere Nutzung die anzuliefernden Materialien unbedenklich sind, erteilt die Fa. Anton Langrieger GmbH & Co.KG schriftlich die Liefererlaubnis

3.3.3 Liefer- und Übernahmeschein:

Die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG stellt dem Anlieferer einen Liefer- und Übernahmeschein aus. Dieser enthält:

- Anschrift des Anlieferers
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges
- Herkunft des Materials (genaue Angaben zu den früheren Nutzungen)
- Anschrift der Firma, die den Aushub durchführt
- Identifikationsnummer der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE – Art des angelieferten Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
- Menge des angelieferten Materials
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Unterschrift des Betreibers des Verfüllbetriebes oder dessen Beauftragten.

Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu überprüfen und hat mit seiner Unterschrift auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu versichern, dass die dort genannte Lieferung kein anderes Material erhält als das angegebene und es nur von dem angegebenen Aushub stammt. Diese Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch dann, wenn er nicht selbst das Verfüllmaterial anliedert, sondern ein Beauftragter/Bevollmächtigter.

3.4 Prüfung des Verfüllmaterials vor Ort:

Das Betriebspersonal der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG ist berechtigt, das angelieferte Verfüllmaterial zu kontrollieren. Die Kontrolle des Verfüllmaterials wird durch eingehende Sicht- und Geruchskontrolle, sowie Kontrolle der Begleitpapiere des Anlieferers, insbesondere bei Anlieferung des Verfüllmaterials, beim Verwiegen des Verfüllmaterials, und vor dem Abkippen des Verfüllmaterials in die Grube, durchgeführt. Sollte bei dieser Sichtkontrolle ungeeignetes Material festgestellt werden bzw. Zweifel an der Zulässigkeit des Materials entstehen, dürfen die Fahrzeuge die Kippstelle nicht anfahren und werden zurückgewiesen. Ein Anspruch des Anlieferers auf Kostenersatz für den dadurch entstehenden Zeitaufwand besteht nicht. Sollte nach dem Abkippen des Materials an der Kippe festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist oder begründete Zweifel an der Ungeeignetheit des Materials existieren, muss die Fuhre wieder aufgeladen und abgefahren werden. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederaufladegebühr von 10,00 €/Tonne und den Analysekosten belastet. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so hat der Anlieferer auf seine Kosten die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials durch ein unabhängiges Untersuchungslabor nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen. Sollte sich der Verdacht der Anlieferung ungeeigneten Materials bestätigen, ist der Anlieferer verpflichtet, auf eigene Kosten das abgekippte Material abzuholen und die der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG entstandenen Kosten (Zeitaufwand, Probenuntersuchung, Schutzmaßnahmen etc.) zu ersetzen.

3.5 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kippersonals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten nicht ohne Kontrolle der Mitarbeiter der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG abgekippt werden.

#### **4. Haftung, Mängel, Schadensersatzansprüche:**

4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffer 3.1 – 3.2 beschriebene Beschaffenheit hat. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer. Schäden, die der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial gem. Ziffer 3.1. bis 3.2., aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer bzw. dessen Beauftragte/Bevollmächtigte Verfüllmaterial an einen anderen als der von dem Personal der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen des Personals der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG abgekippt hat, sind der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten. Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere auch die Tragung sämtlicher Folgekosten. Die Kosten für eventuell anfallende Untersuchungen des angelieferten und abgelagerten Materials sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen. Der Anlieferer hat die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial bzw. unerlaubter Abkipfung beruht und die Voraussetzungen von Ziffer 4.1, 2. Absatz vorliegen. Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

4.2 Bei Befahren und Betreten des Grubengeländes ohne die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG und bei Nichteinhaltung der Weisungen der Mitarbeiter der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG erfolgt das Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers und dessen Beauftragten/ Bevollmächtigten. In diesem Fall wird keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße und für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich übernommen. Ferner wird für diesen Fall kein Ersatz für Schäden geleistet, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten und/oder den am Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen. Der unter Ziffer 4.2. dargelegte Haftungsausschluss des Anlieferers gilt nicht für Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen und/oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Anton Langrieger GmbH &Co.KG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG nicht gegenüber dem Anlieferer haftet, ist der Anlieferer verpflichtet, die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.

4.3 Die Beweislast, beschriebenes Material abgekippt zu haben, trifft den Anlieferer.

4.4 Soweit der Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefert, hat die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG das Recht ein Kippverbot auszusprechen.

## **5. Kippgebühren**

Für die Kippgebühren gilt die jeweils gültige Preisliste der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG. Das gesamte angelieferte Material wird kostenlos mit der sich auf der Kippe befindlichen und geeichten Fahrzeugwaage verwogen und nach Tonnen berechnet. Das festgestellte Verladegewicht ist vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten zu überprüfen und auf dem Lieferschein / Barrechnung zu bestätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Der Anlieferer hat sich die Unterschrift seiner Beauftragten/Bevollmächtigten zurechnen zu lassen. Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens. Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG nicht bestritten, anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt. Reicht die Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG zu tilgen, so bestimmt die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die Fälligkeit der Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld, und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird. Die Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der Fa. Anton Langrieger GmbH&Co.KG auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

## **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die Grube Klugham. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz.

6.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Mühldorf.

7. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Geschäftsbedingungen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anton Langrieger GmbH&Co.KG  
Klugham 1  
84544 Aschau am Inn